

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 83	<b>Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze</b> ..... 112-1, 111-5, 610-1-3, 611-1, 611-4-4, 611-6-3-2	1577
22. 12. 83	<b>Gesetz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 – StEntIG 1984)</b> ..... 610-7, 611-6-3-2, 611-8-2-2, 610-1-3, 611-1, 611-4-4, 611-5, 610-6-8, 611-10-14, 611-17, 603-9	1583
22. 12. 83	<b>Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)</b> ..... 800-9, 7690-1, 611-1, 610-6-4, 610-6-4-1	1592
21. 12. 83	Bergverordnung über die allgemeine Zulassung schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel (Elektrozulassungs-Bergverordnung – ElZulBergV) .... neu: 750-15-6	1598

## Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

Vom 22. Dezember 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2358), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgende Nummer 12 angefügt:  
„12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Sechsten Abschnittes dieses Gesetzes genügt.“
2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „3,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Summe der Erstattungen der Kosten angemessener Wahlkämpfe aus öffentlichen Mitteln darf gegenüber den Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 im zweiten Kalenderjahr nach der Erstattung der Kosten des Bundestagswahlkampfes und in den diesem Jahr vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht überwiegen. Über diese Grenze hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.“

4. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 a bleibt unberührt.“

5. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.“

6. In § 22 Satz 2 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 und 6“ ersetzt.

7. Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt  
Chancenausgleich

§ 22 a

Errechnung und Zahlung des  
Chancenausgleiches

(1) Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der letzten vor dem 31. Dezember (Stichtag) liegenden Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten jährlich einen Betrag als Chancenausgleich.

(2) Der Chancenausgleich wird wie folgt errechnet:

Für jede Partei, die bei der letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, wird ein Ausgangsbetrag in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in dem Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge und Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der erreichten gültigen Zweitstimmen jeder Partei im Sinne des Absatzes 1 vervielfacht. Der als Chancenausgleich an eine Partei zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ergebnis nach Satz 2 und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der ihr zugeflossenen Mitgliedsbeiträge und Spenden im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Chancenausgleichsbeträge werden vom Präsidium des Deutschen Bundestages festgesetzt und jeweils bis zum 60. Kalendertag des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erteilt den Parteien einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Beträge.

(5) Chancenausgleichsbeträge werden erstmals für das Rechnungsjahr 1984 ausgezahlt.“

8. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rech-

nungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Bericht nach Absatz 5 aufzunehmen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zahlungen nach den §§ 18 bis 20 sowie § 22 a dürfen nicht geleistet werden, solange ein den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt.“

10. Folgender § 23 a wird eingefügt:

„§ 23 a

Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder Mittel nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendet oder nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendeten oder veröffentlichten Betrages. Die rechtswidrig erlangten Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

(2) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2, soweit sie entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 3 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

(3) Das Präsidium des Deutschen Bundestages leitet die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Länder durch Gesetz entsprechende Regelungen für die Landesverbände der Parteien sowie für die diesen nachgeordneten Gebietsverbände getroffen haben. Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, daß Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.“

11. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) Einnahmen sind:

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Einnahmen aus Vermögen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei,
4. Einnahmen aus Spenden,
5. Einnahmen aus dem Chancenausgleich,
6. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung,
7. Zuschüsse von Gliederungen,
8. sonstige Einnahmen.

(3) Ausgaben sind:

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information,
4. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen,
5. Zuschüsse an Gliederungen,
6. Zinsen,
7. sonstige Ausgaben.

(4) Die Vermögensrechnung umfaßt:

1. Besitzposten

- I. Anlagevermögen
  1. Haus- und Grundvermögen
  2. Geschäftsstellenausstattung
  3. Finanzanlagen

II. Umlaufvermögen

1. Beitragsforderungen
2. Forderungen auf Erstattung von Wahlkampfkosten
3. Forderungen auf Chancenausgleich
4. Geldbestände
5. sonstige Vermögensgegenstände

2. Schuldposten

- I. Rückstellungen
- II. Verbindlichkeiten
  1. Beitragsverbindlichkeiten
  2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
  3. sonstige Verbindlichkeiten

III. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(5) Die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl sind nach Absatz 3 gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den nach Absatz 2 gegliederten wahlkampfkostenbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

(6) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.“

12. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Spenden von politischen Stiftungen,
2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, daß
  - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,
  - b) es sich um Spenden handelt einer ausländischen Partei, die im Europäischen Parlament vertreten ist, deren Fraktion im Europäischen Parlament oder eines ausländischen Mitgliedes des Europäischen Parlaments oder
  - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Deutsche Mark handelt,

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,
5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1 000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder erkennbar nur die Spende nicht genannter Dritter weiterleiten,
6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten."

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, die weder durch eine gleichwertige Gegenleistung ausgeglichen ist noch auf einer Ersatz-, Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht beruht“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27 Abs. 2 bleibt unberührt.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird

aa) in Satz 1 das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt,

bb) in Satz 2 das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt,

cc) folgender Satz 3 angefügt:

„Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 8 sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder die der Partei nahestehenden Organisationen“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

15. In § 28 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Parteien haben Bücher über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen zu führen.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind.“

17. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt, der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

18. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschriften  
für die Wahlkampfkostenerstattung

(1) Für die Bundestagswahl vom 6. März 1983 findet § 18 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß das Wahlkampfkostenpauschale 4,50 Deutsche Mark beträgt. Die Nachzahlung ist im Jahre 1983 fällig.

(2) Unberührt bleibt die Abwicklung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen, die nach der Bundestagswahl vom 6. März 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben.“

19. In § 40 Satz 2 werden die Worte „Sechste Abschnitt“ durch die Worte „Siebente Abschnitt“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Europawahlgesetzes**

§ 28 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „3,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag können im zweiten bis vierten Jahr der Wahlperiode des Europäischen Parlaments sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 15 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.“

**Artikel 3**

**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West); hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.“

2. Dem § 55 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.“
3. § 415 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt“ durch die Worte „soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen“ ersetzt.
  - Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Die §§ 52 und 55 sind erstmals ab 1. Januar 1984 anzuwenden.“
4. Nach § 34 f werden folgende Überschrift und folgender § 34 g eingefügt:
- „2 b. Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke
- § 34 g**
- Bei Steuerpflichtigen, die Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke leisten, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, um 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens um 600 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 1 200 Deutsche Mark.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377), wird wie folgt geändert:

- § 4 wird wie folgt geändert:
  - Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:  
„(6) Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 10 b Abs. 2) sind keine Betriebsausgaben.“
  - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) § 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.“
- § 10 b wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34 g gewährt worden ist.“
    - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - In dem neuen Satz 3 werden das Wort „staatspolitische“ und das vorherstehende Komma gestrichen.
    - Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
  - Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind.“

- § 52 wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 17 a eingefügt:  
„(17 a) § 10 b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“
- Nach Absatz 26 wird folgender Absatz 26 a eingefügt:  
„(26 a) § 34 g ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:  
„7. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.“
- § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:  
„Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind.“
  - Die bisherigen Sätze 3 bis 5 der Nummer 3 Buchstabe a werden Sätze 5 bis 7.
  - Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen.
  - Nummer 3 Buchstabe a wird Nummer 3.

3. Dem § 54 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 5 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 9 Nr. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ durch die Worte „vorbehaltlich der folgenden Absätze“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 Nr. 10 gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1984.“

#### Artikel 7

##### Neufassung des Parteiengesetzes

Der Bundesminister des Innern kann das Parteiengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 8

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1983

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Gesetz**  
**zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft**  
**und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen**  
**(Steuerentlastungsgesetz 1984 – StEntIG 1984)**

Vom 22. Dezember 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Bewertungsgesetz**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857; 1983 I S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Abs. 1 Nr. 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Zu dem gewerblichen Betrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines, mehrerer oder aller beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb der Gesellschaft dienen, soweit sie nicht Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne der Nummern 1 bis 4 gehören.“

2. § 102 wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

Vergünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, eine inländische Kreditanstalt des öffentlichen Rechts,

ein inländischer Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, bei der die Voraussetzungen des § 104 a nicht vorliegen, eine unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft, einer anderen inländischen Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder an den Geschäftsguthaben einer anderen inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mindestens zu einem Zehntel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung insoweit nicht zum gewerblichen Betrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) besteht. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.

(2) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, eine inländische Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, ein inländischer Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, bei der die Voraus-

setzungen des § 104 a nicht vorliegen, eine unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) der Muttergesellschaft endet oder ihm vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, mindestens zu einem Zehntel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung auf Antrag insoweit nicht zum gewerblichen Betrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) besteht. Das gleiche gilt auf Antrag der Muttergesellschaft für den Teil des Wertes ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Wertes der Beteiligung an einer Einzelgesellschaft im Sinne des § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht, wenn die Einzelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) der Muttergesellschaft endet oder ihm vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gehören Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb, so gilt dies ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.“

3. Nach § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

„§ 117 a

Ansatz des inländischen Betriebsvermögens

(1) Ist das Betriebsvermögen, für das ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt ist, insgesamt positiv, so bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 125 000 Deutsche Mark außer Ansatz. Der übersteigende Teil ist mit 75 vom Hundert anzusetzen.

(2) Betriebsvermögen, das auf Handelsschiffe entfällt, bei denen in dem vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahr die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Hälfte anzusetzen, wenn sein Wert insgesamt positiv ist. Der Freibetrag nach Ab-

satz 1 Satz 1 ist zu berücksichtigen, soweit er nicht bei anderem inländischen Betriebsvermögen berücksichtigt worden ist. Zur Ermittlung des nach den Sätzen 1 und 2 begünstigten Vermögens sind vom Wert der Handelsschiffe die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

(3) Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), gelten die Absätze 1 und 2 für jeden Beteiligten, soweit ihm Betriebsvermögen zugerechnet wird.“

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Gesellschafter entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft mindestens zu einem Zehntel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Zahl „117“ die Worte „und § 117 a Abs. 1 und 2“ eingefügt.

5. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals zum 1. Januar 1984 anzuwenden.

(2) Zu den Veranlagungszeitpunkten 1. Januar 1984 und 1. Januar 1985 wird die Vergünstigung des § 117 a als Freibetrag gewährt; § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes ist anzuwenden. Dabei ist der Wert des Betriebsvermögens maßgebend, der bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens angesetzt ist. Der Freibetrag ist auf volle tausend Deutsche Mark aufzurunden. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens (§ 9 des Vermögensteuergesetzes) wird der Freibetrag vom Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen abgezogen. Das sich hiernach ergebende Vermögen ist für die Besteuerungsgrenze des § 8 des Vermögensteuergesetzes maßgebend.

(3) Steuerbescheide über die Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1983, die auf das Kalenderjahr 1983 beschränkt wurden, sind im Wege der Änderung auf die Kalenderjahre 1984 und 1985 zu erstrecken.“

**Artikel 2**

**Vermögensteuergesetz**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 erstreckt sich die beschränkte Steuerpflicht eines Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat nicht auf das inländische Betriebsvermögen, das dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Seeschiffen oder Luftfahrzeugen eines Unternehmens dient, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland eine entsprechende Steuerbefreiung für derartiges Vermögen gewährt und daß der Bundesminister für Verkehr die Steuerbefreiung für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.“

## 2. In § 10 Nr. 2 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,6“ ersetzt.

## 3. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 sind bei Vermögen, das in einem ausländischen Staat belegen ist und das zum inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum inländischen Betriebsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehört, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Vermögen enthalten ist, mit dem der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Vermögen herangezogen wird.“

## 4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 11“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die obersten Finanzbehörden der Länder können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Anwendung von § 11 Abs. 1 besonders schwierig ist.“

## 5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Pauschbesteuerung bei Zuzug aus dem Ausland und bei beschränkter Steuerpflicht“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Vermögensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Ermittlung der Vermögensteuer besonders schwierig ist.“

## 6. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1984 anzuwenden.“

**Artikel 3****Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in allen anderen Fällen für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes besteht. Bei Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes ist es ausreichend, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung entsprechend der Vorschrift am Grund- oder Stammkapital der inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Wird nur ein Teil einer solchen Beteiligung durch Schenkung zugewendet, so gelten die weiteren Erwerbe aus der Beteiligung, soweit die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind, auch dann als Erwerb von Inlandsvermögen, wenn im Zeitpunkt ihres Erwerbs die Beteiligung des Erblassers oder Schenkers weniger als ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft beträgt.“

## 2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 Nr. 3 findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuer nach dem 31. Dezember 1983 entstanden ist oder entsteht.“

**Artikel 4****Abgabenordnung**

§ 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz „(§§ 114 bis 117 des Bewertungsgesetzes)“ wird durch den Klammerzusatz „(§§ 114 bis 117 a des Bewertungsgesetzes)“ ersetzt.

2. Die Worte „, die nicht zusammenveranlagt werden“ werden durch die Worte „und die Feststellungen für die Besteuerung von Bedeutung sind“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304 e der Reichsversicherungsordnung;“.

2. Nach § 7 f wird folgender § 7 g eingefügt:

„§ 7 g

Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 eine Sonderabschreibung von 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

(2) Die Sonderabschreibung nach Absatz 1 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts

a) der Einheitswert des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 120 000 Deutsche Mark beträgt und

b) bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes das Gewerbekapital nicht mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt und

2. das Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt.“

3. In § 10 d werden die Worte „5 Millionen Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „10 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 15 a sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 14 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Einheitswert“ durch die Worte „Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Zahl „12 000“ durch die Zahl „18 000“ und die Zahl „24 000“ durch die Zahl „36 000“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Einheitswert“ jeweils durch das Wort „Wirtschaftswert“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In dem neuen Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „im vorangegangenen Wirtschaftsjahr“ durch die Worte „in vorangegangenen“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „120 000“ und die Zahl „200 000“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.

8. § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 15 a sind entsprechend anzuwenden.“

9. Dem § 37 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt, die nach der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes beginnen. Wird ein Gebäude vor dem Kalenderjahr seiner Fertigstellung angeschafft, tritt an die Stelle der Anschaffung die Fertigstellung. Satz 5 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das erhöhte Absetzungen nach § 7 b oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 5 gilt für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines anderen Vermögensgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anschaffung oder Fertigstellung die Aufnahme der Nutzung durch den Steuerpflichtigen tritt.“

10. § 39 a Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes

setzes ergeben wird. Dies gilt nicht für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 nicht zu berücksichtigen sind."

11. § 51 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe q wird wie folgt gefaßt:

„q) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten

aa) für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

bb) für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,

cc) für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,

dd) für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes.

Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude in den Fällen von Doppelbuchstabe aa vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sind; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen. Die erhöhten Absetzungen dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. Sind die Aufwendungen für die erstmalige Durchführung der Maßnahme Erhaltungsaufwand und ent-

stehen sie bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden, deren Nutzungswert nach § 21 a ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, so kann der Abzug dieser Aufwendungen mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden;"

b) Buchstabe u wird wie folgt gefaßt:

„u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen und nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als 33 $\frac{1}{3}$  vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäude- teile zu mehr als 33 $\frac{1}{3}$  vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Anspruch genommen werden, und zwar

aa) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 40 vom Hundert,

bb) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$  vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 15 vom Hundert,

die nicht zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$  vom Hundert, aber zu mehr als 33 $\frac{1}{3}$  vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 10 vom Hundert,

cc) bei Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudetei-

len, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 66⅔ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 15 vom Hundert,

zu nicht mehr als 66⅔ vom Hundert, aber zu mehr als 33⅓ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 10 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen dienen;“.

c) In Buchstabe w wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 3 Nr. 14 ist erstmals auf Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung anzuwenden, die für das Jahr 1983 gezahlt werden.“

b) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12 a eingefügt:

„(12 a) § 7 g ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 18. Mai 1983 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

c) Absatz 19 wird wie folgt gefaßt:

„(19) § 10 d ist auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Betrags von 10 Millionen Deutsche Mark ein Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark tritt.“

d) Nach Absatz 20 werden folgende Absätze 20 a und 20 b eingefügt:

„(20 a) § 14 a Abs. 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 vorgenommen werden.

(20 b) § 15 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden.“

e) Nach Absatz 21 wird folgender Absatz 21 a eingefügt:

„(21 a) § 16 Abs. 4 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 vorgenommen werden.“

f) Nach Absatz 26 a werden folgende Absätze 26 b und 26 c eingefügt:

„(26 b) § 37 Abs. 3 Satz 5 bis 8 ist erstmals auf den Vorauszahlungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1983 beginnt.

(26 c) § 39 a Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals bei der Eintragung von Freibeträgen für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.“

## Artikel 6

### Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Nummer 1 gestrichen.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 und 5 werden jeweils die Worte „zu einem Viertel“ durch die Worte „zu einem Zehntel“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt die Befreiung ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.“

3. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Beruht die Ausschüttung auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr, tritt die Minderung oder Erhöhung für den Veranlagungszeitraum ein, in dem das Wirtschaftsjahr endet, für das die Ausschüttung erfolgt. Bei anderen Ausschüttungen ändert sich die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Ausschüttung erfolgt.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, sind mit dem verwendbaren Eigenkapital zum Schluß des letzten vor dem Gewinnverteilungsbeschluß abgelaufenen Wirtschaftsjahrs zu verrechnen. Andere Ausschüttungen sind mit dem verwendbaren Eigenkapital zu verrechnen, das sich zum Schluß des Wirtschaftsjahrs ergibt, in dem die Ausschüttung erfolgt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

## 5. § 29 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eigenkapital im Sinne dieses Kapitels ist das in der Steuerbilanz ausgewiesene Betriebsvermögen, das sich ohne Änderung der Körperschaftsteuer nach § 27 und ohne Verringerung um die im Wirtschaftsjahr erfolgten Ausschüttungen ergeben würde, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen.

(2) Das Eigenkapital ist zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs in das für Ausschüttungen verwendbare (verwendbares Eigenkapital) und in das übrige Eigenkapital aufzuteilen. Das verwendbare Eigenkapital ist der Teil des Eigenkapitals, der das Nennkapital übersteigt.“

## 6. § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen,“.

## 7. § 32 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ermäßigt belastete Eigenkapitalteile sind nach Maßgabe des Absatzes 2 aufzuteilen.“

## b) In Absatz 2 Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen.

## 8. In § 37 Abs. 2 wird das Zitat „§ 28 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

## 9. In § 38 Abs. 2 wird das Zitat „§ 28 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

## 10. § 54 wird wie folgt gefaßt:

„§ 54  
Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den am 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.

(2) Beruht die Ausschüttung auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß, so dürfen Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 nicht ausgestellt werden, wenn die Ausschüttung für ein Wirtschaftsjahr vorgenommen wird, das vor dem 1. Januar 1977 abgelaufen ist. In den übrigen Fällen dürfen die Bescheinigungen nicht für Gewinnausschüttungen oder für sonstige Leistungen im Sinne des § 41 ausgestellt werden, die in einem vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Veranlagungszeitraum bewirkt worden sind.

(3) Wird nachträglich festgestellt, daß ein Gewinnverteilungsbeschluß für ein vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenes Wirtschaftsjahr nicht den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entspricht, so dürfen für die Gewinnausschüttung Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 nicht ausgestellt werden; eine Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 27 tritt nicht ein.

(4) Werden Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 entgegen den Absätzen 2 oder 3 ausgestellt, gilt § 44 Abs. 6 entsprechend.

(5) § 9 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1981 (BGBl. I S. 1357) ist letztmals auf die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen anzuwenden, wenn bei der Gründung die Gesellschaft und bei einer Kapitalerhöhung die dafür vorgeschriebenen Maßnahmen vor dem 29. Juni 1983 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind.

(6) Auf Antrag sind § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 bereits für einen nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Veranlagungszeitraum und zum Schluß eines nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs anzuwenden; bestandskräftige Feststellungsbescheide im Sinne des § 47 und Körperschaftsteuerbescheide sind zu ändern.

(7) Ermäßigt belastete Eigenkapitalteile, die nicht aus Einkommensteilen entstanden sind, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen, sind bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1985 abgelaufen ist, nach § 32 Abs. 2 und 3 aufzuteilen. § 32 Abs. 4 ist anzuwenden.“

## Artikel 7

### Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

## 1. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

„2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Zehntel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.“

## b) In Nummer 7 werden jeweils die Worte „zu einem Viertel“ durch die Worte „zu einem Zehntel“ ersetzt.“

## c) Folgende neue Nummer 8 wird eingefügt:

„8. die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt."

- d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:
- „2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung am Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.“
- b) In Nummer 4 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit ist, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.“

### Artikel 8

#### Außensteuergesetz

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zu einem Viertel“ durch die Worte „zu einem Zehntel“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals anzuwenden
1. für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1984,
  2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1984.“

### Artikel 9

#### Umsatzsteuergesetz

§ 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Zukünftige Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften“.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1988 in folgender Fassung:
  10. a) die Beförderungen von Personen mit Schiffen,
  - b) die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und die Beförderungen im Fährverkehr
    - aa) innerhalb einer Gemeinde oder
    - bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt;“.

### Artikel 10

#### Kraftfahrzeugsteuergesetz

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 11 wird gestrichen.
2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### „§ 3 a

##### Vergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen, daß sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen „G“ nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange der Schwerbehinderte das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 57 des Schwerbehindertengesetzes in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist vom Finanzamt auf dem Schwerbehindertenausweis zu vermerken. Der Vermerk ist vom Finanzamt zu löschen, wenn die Steuerermäßigung entfällt.

(3) Die Steuervergünstigung der Absätze 1 und 2 steht dem Behinderten nur für ein Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur

Beförderung von Gütern – ausgenommen Handgepäck –, zur entgeltlichen Beförderung von Personen – ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung – oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Behinderten stehen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„entsprechendes gilt, wenn eine Steuerermäßigung nach § 3 a Abs. 2 wegen vorübergehender zweckfremder Benutzung des Fahrzeugs entfällt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 3 a Abs. 2 oder nach“ eingefügt.

4. In § 17 werden die Worte „§ 3 Nr. 11 dieses Gesetzes als in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt“ durch die Worte „§ 3 a Abs. 1 dieses Gesetzes ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert“ ersetzt.

#### Artikel 11

##### Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969

(BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1981 und 1982 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert, für das Jahr 1983 dem Bund 66,5 vom Hundert und den Ländern 33,5 vom Hundert und für die Jahre 1984 und 1985 dem Bund 65,5 vom Hundert und den Ländern 34,5 vom Hundert zu.“

#### Artikel 12

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 13

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 1984 und Artikel 10 am 1. April 1984 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1983

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Gesetz  
zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer  
durch Kapitalbeteiligungen  
(Vermögensbeteiligungsgesetz)**

Vom 22. Dezember 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes**

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung

„Viertes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Viertes Vermögensbildungsgesetz – 4. VermBG)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden im Klammerzusatz die Worte „2, 3 und 6“ durch die Worte „2 und 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

– Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftslei-

tung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,

2. Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn im Falle von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist.“

– In Nummer 5 werden die Worte „70 v. H. der“ durch die Worte „70 vom Hundert des Wertes der“ ersetzt, nach dem Wort „unterschreitet“ der Beistrich durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach

§ 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,“.

– Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Genußscheinen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Wertpapiere ausgegeben werden und mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,“.

cc) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung

1. eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an einem Handelsgeschäft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
3. einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
4. eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über das Genußrecht kein Genußschein nach Buchstabe b Nr. 7 ausgegeben wird;

Voraussetzung für die Förderung dieser Aufwendungen ist, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren über die mit den Aufwendungen begründeten Rechte nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird (Sperrfrist); die Sperrfrist beginnt

am 1. Januar, wenn die Rechte vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn die Rechte nach dem 30. Juni des Kalenderjahres begründet worden sind; unschädlich ist die vorzeitige Verfügung, wenn

aa) der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Begründung der Rechte gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder

bb) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder

cc) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder

dd) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat;

die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einhaltung der Sperrfrist zu erlassen,“.

dd) In Buchstabe f werden in Nummer 4 Doppelbuchstabe bb der Beistrich und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einer Anlage der vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7 und Buchstabe e Nr. 2 bis 4 bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält in den Sätzen 2 und 3 folgende Fassung:

„Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen, die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen und der Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen sowie die zulagebegünstigten Beträge und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage festzuhalten.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach Absatz 1 Buchstabe e; Absatz 4 gilt ferner nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe d.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Eine Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „(2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für höhere vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr gewährt, soweit mindestens der 624 Deutsche Mark übersteigende Betrag nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e angelegt wird.  
 (3) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt
- a) 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstaben c, d oder e angelegt werden,
- b) 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Nr. 3, 4 oder 6 oder Buchstabe f angelegt werden.
- Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Buchstabe a auf 33 vom Hundert und nach Buchstabe b auf 26 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 4 bis 10.
- d) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:  
 „(9) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander
- a) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 und 7 und Buchstabe e angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- b) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c und d angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- c) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Nr. 3, 4 und 6 und Buchstabe f angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- d) den Betrag der in Buchstabe a genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- e) den Betrag der in Buchstabe b genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- f) den Betrag der in Buchstabe c genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- g) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in den Buchstaben a, b und c genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind, bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach den Buchstaben a, b, c und g besonders zu bescheinigen.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§§ 378 Abs. 1, 4“ durch das Zitat „§§ 378, 379 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 letzter Satz wird das Zitat „§ 2 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im letzten Satz die Worte „50 Arbeitnehmer“ durch die Worte „60 Arbeitnehmer ausschließlich der Schwerbehinderten und der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den in § 12 Abs. 1 genannten Betrag“ durch die Worte „die in § 12 Abs. 2 genannten Beträge“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 46 Abs. 2 Ziffer 8 Buchstabe a und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.
7. § 15 wird aufgehoben.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369).“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 31. Dezember 1983, wenn die Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt aufgenommen worden ist.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
9. In § 18 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung des Spar-Prämiengesetzes**

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 des Dritten“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 des Vierten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
 

„3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vierten Vermögensbildungsgesetzes darstellen (Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen). Die vermögenswirksamen Leistungen dürfen insgesamt den nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.“
- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach Buchstabe d der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
 

„e) der Prämiensparer nach dem 31. Dezember 1983 unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8****Schlußvorschriften**

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

(2) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d gilt für Prämiensparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

**Artikel 3****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

**„§ 19 a****Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer**

(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich

oder verbilligt Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen (Vermögensbeteiligungen) nach Absatz 3, so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 6) ist und insgesamt 300 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung ist die Vereinbarung, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 festgelegt werden und über Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 5 bis 8 nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden darf.

(2) Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn er die Vermögensbeteiligung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs erhalten hat. Wird vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung einer Vermögensbeteiligung aufgehoben oder über eine Vermögensbeteiligung verfügt, ist eine Nachversteuerung durchzuführen; eine Nachversteuerung unterbleibt, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Erhalt der Vermögensbeteiligung gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
2. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung oder vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
3. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder
4. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.

(3) Vermögensbeteiligungen sind

1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
2. Kuxe, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn im Falle von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
3. Genußscheine, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses

Gesetzes als Wertpapiere ausgegeben werden und mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,

4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Wertes der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
5. Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
6. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an einem Handelsgeschäft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
7. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
8. Genußrechte am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist und über die Genußrechte keine Genußscheine nach Nummer 3 ausgegeben werden.

(4) Der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 3, 6 bis 8 bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.

(5) Werden Darlehensforderungen nach Absatz 3 Nr. 7 in Tarifverträgen vereinbart, so kann der Arbeitgeber sich hiervon befreien, wenn er dem Arbeitnehmer anstelle der Darlehensforderung eine andere gleichwertige Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 zuwendet; sofern der Arbeitnehmer dies verlangt, sind dabei mindestens zwei verschiedene Formen der Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6

und 8, von denen mindestens eine keine Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers ist, zur Auswahl anzubieten.

(6) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die am Tag der Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, werden vorbehaltlich des Satzes 5 mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Liegt am Tag der Überlassung eine Notierung nicht vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierte Kurs maßgebend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die nur in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Überläßt eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Arbeitnehmern eigene Aktien, so tritt an die Stelle des Tages der Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Beschlußfassung über die Überlassung. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 5 bis 7 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen.

(7) Der Gewährung eines geldwerten Vorteils im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden gleichgestellt zweckgebundene Geldleistungen des Arbeitgebers für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 durch den Arbeitnehmer an Unternehmen, die vor dem 1. Januar 1984 gegründet wurden und deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag die Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers vorsieht, wenn die Geldleistungen innerhalb eines Monats vor oder nach dem Erwerb – jedoch vor dem 1. Januar 1987 – gegeben werden. Dabei sind als Wert der Vermögensbeteiligung die Aufwendungen des Arbeitnehmers anzusetzen.

(8) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Festlegung der Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und die Art der Festlegung,
  2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
  3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
  4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.“
2. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Zitat „§ 10 Abs. 6,“ das Zitat „§ 19 a Abs. 8,“ eingefügt.
3. In § 52 wird hinter Absatz 21 a folgender Absatz 21 b eingefügt:
- „(21 b) § 19 a ist erstmals bei Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die der Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1983 erhalten hat.“

#### **Artikel 4**

##### **Rechtsvorschriften über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer**

(1) Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 30 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung

„Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln“.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals ab 1. Januar 1984 anzuwenden. Auf Aktien, die vor dem 1. Januar 1984 an Arbeitnehmer überlas-

sen worden sind, ist § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar 1984 jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben. Auf Aktien, die vor dem 1. Januar 1984 an Arbeitnehmer überlassen worden sind, ist diese Verordnung weiter anzuwenden.

#### **Artikel 5**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1983

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

---

**Bergverordnung  
über die allgemeine Zulassung  
schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel  
(Elektrozulassungs-Bergverordnung – EIZulBergV)**

Vom 21. Dezember 1983

Auf Grund des § 65 Nr. 3 und 5, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 3, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, den §§ 128, 129 Abs. 1 und § 133 Abs. 3, sowie des § 176 Abs. 3 Satz 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die allgemeine Zulassung von

1. schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln sowie eigensicheren elektrischen Anlagen und deren Zubehör, die zur Verwendung in Grubenbauen und sonstigen Bereichen des Steinkohlenbergbaus, die durch Grubengas gefährdet werden können, bestimmt sind,
2. explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln und eigensicheren elektrischen Anlagen, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen des Nichtsteinkohlenbergbaus mit Ausnahme der Tagesanlagen bestimmt sind.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. elektrisches Betriebsmittel  
ein Gegenstand, der als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie dient; hierzu gehören insbesondere Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen elektrischer Energie,
2. Zündschutzart  
die Art der in den harmonisierten Normen oder in den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Maßnahmen, die an elektrischen Betriebsmitteln bei der Herstellung getroffen sind, um die Zündung der umgebenden explosionsfähigen Atmosphäre durch diese Betriebsmittel zu verhindern,
3. eigensichere elektrische Anlage  
die Gesamtheit der elektrisch miteinander verbundenen elektrischen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen, wobei alle Stromkreise in den diese

Betriebsmittel verbindenden und besonders gekennzeichneten Kabeln und Leitungen der Zündschutzart Eigensicherheit entsprechen,

4. eigensicherer Stromkreis  
ein Stromkreis, in dem eine in den harmonisierten Normen oder in den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmte explosionsfähige Atmosphäre durch Funken oder heiße Oberflächen, die unter den in diesen Normen oder Regeln festgelegten Prüfbedingungen entstehen, nicht gezündet werden kann,
5. Zubehör  
ein elektrisches Betriebsmittel, das nur Bauteile zum Verbinden oder Schalten eigensicherer Stromkreise enthält und die Zündschutzart Eigensicherheit nicht beeinträchtigt, insbesondere Schalter, Verbindungskästen,
6. explosionsgefährdeter Bereich  
ein Bereich, in dem auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefährdender Menge (gefährliche explosionsfähige Atmosphäre) auftreten kann; der Bereich wird nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214) in Zonen eingeteilt,
7. explosionsfähige Atmosphäre  
ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach einer Zündung von der Zündquelle aus selbständig fortpflanzt (Explosion).

§ 3

**Schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel**

(1) Ein zur Verwendung in Grubenbauen und sonstigen Bereichen nach § 1 Nr. 1 bestimmtes schlagwettergeschütztes elektrisches Betriebsmittel ist allgemein zugelassen, wenn seine Bauart nach dem Ergebnis einer Prüfung

1. mit den im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bekanntgemachten harmonisierten Normen übereinstimmt und von der Bergbau-Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse oder einer sonstigen Stelle, die nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitglied-

- staaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (ABl. EG Nr. L 59 S. 10) benannt ist, hierüber eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt worden ist,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Stellen in einer Kontrollbescheinigung festgestellt hat, daß seine Bauart eine den harmonisierten Normen mindestens gleichwertige Sicherheit bietet,
  3. mit der VDE-Bestimmung 0170 in der Fassung vom 1. Januar 1969 und den ergänzenden Bestimmungen nach Anlage 1 übereinstimmt und hierüber von der Bergbau-Versuchsstrecke eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist oder
  4. mit den im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben, übereinstimmt und hierüber von der in Nummer 3 genannten Stelle eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Bescheinigungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich für elektrische Betriebsmittel, bei denen nach Angabe des Herstellers keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann und die nicht Teil eigensicherer elektrischer Anlagen sind.

#### § 4

##### **Eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör für grubengasgefährdete Grubenbaue und Bereiche**

(1) Eine zur Verwendung in Grubenbauen und sonstigen Bereichen nach § 1 Nr. 1 bestimmte eigensichere elektrische Anlage ist allgemein zugelassen, wenn sie nach dem Ergebnis einer Prüfung

1. in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt oder
3. hinsichtlich der Bauart der zu ihr gehörenden elektrischen Betriebsmittel mit VDE 0170/1.69 und den ergänzenden Bestimmungen nach Anlage 1 übereinstimmt und hierüber von der Bergbau-Versuchsstrecke eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Zubehör zu eigensicheren elektrischen Anlagen, das die Bescheinigungen nach Absatz 1 nicht miteinfassen, ist allgemein zugelassen, wenn es nach dem Ergebnis einer Prüfung die Voraussetzungen

1. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.

#### § 5

##### **Explosionsschutz elektrische Betriebsmittel**

(1) Ein zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 1 Nr. 2 bestimmtes explosionsschutz elektrisches Betriebsmittel ist allgemein zugelassen, wenn seine Bauart nach dem Ergebnis einer Prüfung

1. mit den im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bekanntgemachten harmonisierten Normen übereinstimmt und von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bergbau-Versuchsstrecke oder einer sonstigen Stelle, die nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (ABl. EG Nr. L 24 S. 45) benannt ist, hierüber eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt worden ist,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Stellen in einer Kontrollbescheinigung festgestellt hat, daß seine Bauart eine den harmonisierten Normen mindestens gleichwertige Sicherheit bietet,
3. mit der VDE-Bestimmung 0171 in der Fassung vom 1. Januar 1969 übereinstimmt und hierüber von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist oder
4. mit den im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben, übereinstimmt und hierüber von einer in Nummer 3 genannten Stelle eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Bescheinigungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich für

1. elektrische Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 2 oder 11 verwendet werden,
2. Zubehör und
3. elektrische Betriebsmittel, bei denen nach Angabe des Herstellers keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann.

#### § 6

##### **Eigensichere elektrische Anlagen für explosionsgefährdete Bereiche**

Eine zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 1 Nr. 2 bestimmte eigensichere elektrische Anlage ist allgemein zugelassen, wenn sie nach dem Ergebnis einer Prüfung

1. in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt oder
2. hinsichtlich der Bauart der zu ihr gehörenden elektrischen Betriebsmittel mit VDE 0171/1.69 übereinstimmt und hierüber von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

#### § 7

##### **Kennzeichnung**

(1) Der Hersteller hat durch eine der Anlage 2 entsprechende Kennzeichnung der schlagwettergeschützten und explosionsschutz elektrischen Betriebsmittel sowie der eigensicheren elektrischen Anlagen und deren Zubehör zu bestätigen, daß sie

1. ihrer Bauart nach mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen und
2. einer Stückprüfung unterzogen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 aufgeführten elektrischen Betriebsmittel.

### § 8

#### Prüfmuster

Auf Anforderung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke sind zusätzlich zu den Unterlagen des Antrages in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang Prüfmuster beizubringen.

### § 9

#### Überprüfung, Widerruf

(1) Begründen bestimmte Tatsachen die Annahme, daß schlagwettergeschützte oder explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, eigensichere elektrische Anlagen oder deren Zubehör nicht entsprechend den geprüften Baumustern hergestellt werden, so haben die in § 8 genannten Prüfstellen die Herstellung zu überprüfen, soweit die Überwachung nicht schon durch andere Rechtsvorschriften in dem erforderlichen Umfang sichergestellt ist.

(2) Die genannten Prüfstellen können von ihnen ausgestellte Bescheinigungen außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen, wenn zur Verwendung in Grubenbauen oder Bereichen nach § 1 bestimmte schlagwettergeschützte oder explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen oder deren Zubehör nicht mit den geprüften Baumustern übereinstimmen, für die die Bescheinigungen ausgestellt worden sind.

### § 10

#### Zulassung zur Erprobung

(1) Schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel, eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör, die nicht die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 4 erfüllen, sowie explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen, die nicht die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 oder § 6 erfüllen, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Herstellers oder Unternehmers für bestimmte Betriebe zum Zwecke der Erprobung zulassen, wenn dies zur abschließenden Beurteilung der Eignung erforderlich und die durch die harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Normen vorgegebene Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Dem Antrag ist neben den dazugehörigen Prüfunterlagen ein Prüfbescheid der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke beizufügen. Bei explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln und eigensicheren elektrischen Anlagen im Sinne des § 5 oder § 6 kann der Prüfbescheid durch die Stellungnahme eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 aufgeführten elektrischen Betriebsmittel.

### § 11

#### Zulassung nach anderen technischen Regelwerken

(1) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen, die nicht die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 oder § 6 erfüllen, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Herstellers oder Unternehmers für bestimmte Betriebe oder Betriebszwecke allgemein zulassen, wenn ein von der zuständigen Behörde anerkannter Sachverständiger bestätigt, daß sie nach einem technischen Regelwerk gebaut und gekennzeichnet sind, das den nach dieser Verordnung maßgebenden harmonisierten oder sonstigen technischen Normen mindestens gleichwertig ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 aufgeführten elektrischen Betriebsmittel.

### § 12

#### Bekanntmachung

(1) Im Bundesanzeiger werden bekanntgemacht

1. Bezeichnung und Fundstelle der harmonisierten und sonstigen technischen Normen im Sinne von § 3 Abs. 1, den §§ 4, 5 Abs. 1 und § 6,
2. die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 82/130/EWG und nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG von den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilten Prüfstellen.

(2) VDE-Bestimmungen, auf die in dieser Bergverordnung verwiesen wird, sind in der Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

### § 13

#### Andere Baumusterprüfbescheinigungen

Baumusterprüfbescheinigungen, die auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen ausgestellt worden sind, gelten als allgemeine Zulassungen im Sinne von § 5. Die in § 19 jener Verordnung bezeichneten Prüfbescheinigungen und Bauartzulassungen gelten als allgemeine Zulassungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3.

### § 14

#### Übergangsvorschriften

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesrechtlichen Vorschriften erteilten Bauartzulassungen für Betriebsmittel und Anlagen im Sinne des § 1 einschließlich des elektrischen Geleuchts gelten als allgemeine Zulassungen nach dieser Verordnung. Die von diesen Bauartzulassungen erfaßten Betriebsmittel und Anlagen sind nach den am Tage der Zulassung geltenden landesrechtlichen Vorschriften oder, soweit solche Vorschriften nicht bestanden haben, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu kennzeichnen.

(2) Baumusterprüfbescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 6 dürfen nur noch bis zum 1. Mai 1988 ausgestellt werden.

## § 15

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 177 des Bundesberggesetzes auch im Land Berlin.

## § 16

**Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die nach § 176 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes aufrechterhaltenen Vorschriften in Berg[polizei]verordnungen der Länder außer Kraft, soweit deren Gegenstände in dieser Bergverordnung geregelt sind oder ihr widersprechen; das gilt insbesondere für solche Regelungen in

## 1. Baden-Württemberg

§§ 4 und 9 der Bergpolizeiverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Elektro-Explosionsschutz-Bergpolizeiverordnung – EIEBPVO) vom 28. August 1981 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 485),

## 2. Bayern

§§ 4 und 9 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Bergbau-Elektro-Explosionsschutz-Verordnung – BergElexV) vom 28. Juli 1980 (Bayarisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1981 (Bayarisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159),

## 3. Bremen

§§ 6, 9, 10 und 32 der Bergverordnung für elektrische Anlagen (BVE) vom 4. November 1981 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 275),

## 4. Hamburg

§§ 11 und 35 der Bergverordnung für elektrische Anlagen vom 24. November 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 331), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 381),

## 5. Hessen

§§ 4, 6 und 11 der Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes über die Verwendung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel (BVEEx) vom 3. Juni 1980 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1123),

## 6. Niedersachsen

§§ 6, 9, 10 und 32 der Bergverordnung für elektrische Anlagen (BVE) vom 9. Dezember 1981 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 1369),

## 7. Nordrhein-Westfalen

§§ 11, 13, 67, 69 und 130 der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für elektrische Anlagen (BVOE) vom 15. Oktober 1971 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 52 für die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster), zuletzt geändert durch Bergverordnung vom 15. April 1980 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 22 der Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster),

## 8. Rheinland-Pfalz

§§ 10, 11, 64, 65 und 124 der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für elektrische Anlagen (BPV E) vom 15. April 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 320), geändert durch Bergpolizeiverordnung vom 1. Juli 1980 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 530),

## 9. Saarland

§§ 10, 11, 64, 65 und 124 der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für elektrische Anlagen (BPV E) vom 15. April 1978 (Amtsblatt des Saarlandes S. 353), geändert durch Bergpolizeiverordnung vom 1. Juli 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 756),

## 10. Schleswig-Holstein

§§ 6, 9, 10 und 32 der Landesverordnung – Bergverordnung für elektrische Anlagen in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben im Lande Schleswig-Holstein (Bergverordnung elektrische Anlagen – BVE-) vom 26. Oktober 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 309).

Bonn, den 21. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

## Anlage 1

### Zusätzliche Anforderungen an schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen

Schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und elektrische Betriebsmittel eigensicherer elektrischer Anlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, von denen die Zündschutzart Eigensicherheit abhängig ist, müssen neben VDE 0170/1.69 zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- 1 **Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung, Partikelzünddurchschlag und die Entstehung von Reib- und Schlagfunken durch Leichtmetalllegierungen**
  - 1.1 Gehäuse aus Kunststoff müssen so gebaut sein, daß Zündgefahren durch elektrostatische Aufladungen vermieden sind. Die Anforderungen nach Anhang B Anlage 1 der Richtlinie Nr. 82/130/EWG müssen erfüllt sein.
  - 1.2 Die Legierungen für die Herstellung von Gehäusen elektrischer Betriebsmittel und Außenlüfter umlaufender elektrischer Maschinen dürfen in Gewichtsprozenten nicht mehr als insgesamt 15 % Aluminium, Magnesium und Titan und nicht mehr als insgesamt 6 % Magnesium und Titan enthalten.
  - 1.3 Außenlüfter umlaufender elektrischer Maschinen, die aus Kunststoff hergestellt sind, müssen, nach der in Anhang B Anlage 1 Nr. 2 der Richtlinie Nr. 82/130/EWG angegebenen Methode gemessen, einen Oberflächenwiderstand haben, der  $1 \text{ G}\Omega$  nicht übersteigt.
  - 1.4 Alle Gehäuse der Zündschutzart Druckfeste Kapselung mit einem Inhalt von mehr als 2 l, die Leer-, Last-, Motor- oder Leistungsschalter mit einer Nennstromstärke von mehr als 10 A und einer Nennspannung bei Wechselstrom von 220 V und darüber, bei Gleichstrom von 40 V und darüber sowie Schmelzeinsätze mit einer Nennstromstärke von mehr als 10 A enthalten, müssen in partikelfester Ausführung gebaut sein. Für den Nachweis der Partikelfestigkeit genügt eine Bauartprüfung, die nach den Bestimmungen des Anhangs vorzunehmen ist. Die partikelfeste Ausführung muß auf dem Typenschild des Gehäuses nach § 48 VDE 0170/1.69 ersichtlich sein.
  - 1.5 Gehäuse der Zündschutzart Plattenschutzkapselung, soweit in ihnen Schalter nach Nummer 1.4 eingebaut werden, unterliegen hinsichtlich der Partikelfestigkeit den gleichen Anforderungen wie Gehäuse der Zündschutzart Druckfeste Kapselung. Hierfür sind ebenfalls die Prüfbestimmungen des Anhangs zugrunde zu legen, mit der Abweichung, daß als Gasgemisch ein 9,4prozentiges Methan-Luft-Gemisch zu verwenden ist.
- 2 **Gehäuse der Zündschutzarten Druckfeste Kapselung und Plattenschutz-Kapselung**
  - 2.1 Zur Vermeidung von Schwelgasbildung in Gehäusen der Zündschutzart Druckfeste Kapselung und Plattenschutz-Kapselung dürfen
    - a) Fiber und Preßspan als Träger unter Spannung stehender Teile nicht sowie
    - b) Form- und Schichtpreßstoffe aus Phenol mit organischen Füllstoffen bei auf Kriechstromfestigkeit beanspruchten Teilen nur in einer Menge bis zu 2 Volumenprozent des Inhalts des leeren Gehäuses
 verwendet werden. Die Anforderung nach Buchstabe b gilt nicht, wenn die Geräte für die Verwendung in elektrischen Anlagen bestimmt sind, bei denen die rechnerische Kurzschlußleistung an der Einbaustelle 30 kVA oder 30 kW nicht überschreiten kann.
  - 2.2 Sind in einem Gehäuse handbetätigte Schaltgeräte eingebaut, die beim Öffnen des Gehäuses nicht zwangsläufig spannungsfrei werden, so ist auf dem Gehäusedeckel durch ein Warnschild auf die Maßnahmen hinzuweisen, durch die vor dem Öffnen des Gehäuses die Spannungsfreiheit aller gegen zufällige Berührung nicht geschützter Teile hergestellt werden muß.
  - 2.3 Bei handbetätigten Schaltgeräten, die nicht durch an- oder eingebaute Trenner spannungsfrei gemacht werden können, muß das unbeabsichtigte Öffnen oder Schließen von Stromkreisen bei offenem Gehäuse verhindert sein.
  - 2.4 Schalt- und Kontaktvorrichtungen, die beim Öffnen des Gehäuses nicht zwangsläufig stromlos werden, müssen zusätzlich zünddurchschlagssicher gekapselt sein, soweit sie nicht durch eine besondere Vorrichtung am Gehäuse von Hand stromlos gemacht werden können. Bei Vorhandensein einer solchen Vorrichtung ist auf dem Gehäusedeckel durch ein Warnschild darauf hinzuweisen, daß die Kontakte vor dem Öffnen des Gehäuses stromlos gemacht werden müssen.
  - 2.5 Fernbetätigte Betriebsmittel (Schließen oder Unterbrechen von Stromkreisen durch eine fremde Beeinflussung außerhalb der Betriebsmittel), bei denen betriebsmäßig zündfähige Funken auftreten können und die nicht beim Öffnen ihrer Gehäuse spannungslos werden, müssen so verriegelt sein, daß bereits beim Öffnen ihrer Gehäuse eine Fernbetätigung nicht möglich ist.

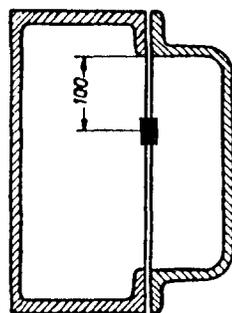
- 2.6 Mit Ausnahme von Leer-, Last-, Motor- und Leistungsschaltern für Kraft- oder Beleuchtungsanlagen können anstelle der Verriegelung nach Nummer 2.5
- die Kontakte, an denen sich betriebsmäßig Funken bilden, zusätzlich zünddurchschlagssicher gekapselt sein,
  - mechanische Feststellvorrichtungen eingebaut sein, mit denen das Betriebsmittel vor dem Öffnen in der Ausschaltstellung schaltunfähig gemacht werden kann, oder
  - zusätzliche Schalter im Betriebsmittel angebracht sein, mit denen dieses spannungslos gemacht werden kann.
- 2.7 Die mechanischen Feststellvorrichtungen oder zusätzlichen Schalter müssen so ausgeführt sein, daß sie sich durch Unbefugte nicht betätigen lassen. Auf dem Gehäusedeckel ist bei Vorrichtungen nach Nummer 2.6 Buchstabe b oder c durch Warnschilder darauf hinzuweisen, daß vor dem Öffnen der Gehäuse die eingebauten Teile in der Ausschaltstellung schaltunfähig oder spannungslos gemacht werden müssen.
- 2.8 Kondensatoren in schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln müssen einen Entladestromkreis haben, der sicherstellt, daß ihr Energieinhalt 5 s nach dem Abschalten der Energiezufuhr auf einen nicht zündfähigen Wert (0,2 mJ) abgeklungen ist. Der Entladekreis muß ständig angeschlossen sein oder zwangsläufig beim Öffnen des Gehäuses angeschaltet werden.
- 2.9 Von Nummer 2.8 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn durch ein Warnschild auf dem Gehäusedeckel auf die Notwendigkeit entsprechend längerer Wartezeiten hingewiesen wird. Falls das Gehäuse in weniger als 5 s geöffnet werden kann, ist durch ein entsprechendes Warnschild auf dem Gehäusedeckel auf die notwendige Wartezeit hinzuweisen, soweit die Entladezeit größer als die zum Öffnen benötigte Zeit ist.
- 2.10 Werden Einbauteile in schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln mit einer solchen Wärmeträgheit verwendet, daß sie 5 s nach Abschalten der Energiezufuhr noch eine Temperatur von mehr als 200 °C haben, so ist auf dem Gehäuse durch ein Warnschild auf die notwendige Wartezeit hinzuweisen. Falls das Gehäuse in weniger als 5 s geöffnet werden kann, ist auf dem Gehäusedeckel durch ein Warnschild auf die notwendige Wartezeit hinzuweisen, wenn die Zeit des Abkühlens größer als die zum Öffnen benötigte Zeit ist.
- 2.11 Bei Gehäusen der Zündschutzart Druckfeste Kapselung genügt eine Prüfung ohne Einbauteile, wenn der Hersteller der Gehäuse auch den Einbau vornimmt. Satz 1 gilt nicht für Gehäuse mit folgenden Einbauten:
- Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV, Maschinen,
  - Transformatoren oder Drosseln über 5 kVA, Steckvorrichtungen,
  - Fahrschalter oder Fahrwiderstände, Isolationsüberwachungsgeräte,
  - Leistungskondensatoren,
  - Geräte mit Kondensatoren, die keinen Entladekreis haben,
  - Quecksilber- oder Vakuumschalter,
  - Leuchten und zugehörige Teile,
  - Gasmeßgeräte,
  - Geräte mit Teilen, die ohne Stromzufuhr Wärme entwickeln, insbesondere Katalysatoren,
  - Betriebsmittel, die zur Verwendung in eigensicheren elektrischen Anlagen bestimmt sind.

## Anhang zu Anlage 1

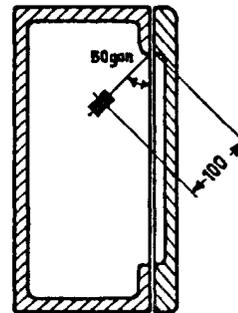
**Prüfbestimmungen für Gehäuse  
der Zündschutzart  
Druckfeste Kapselung nach Anlage 1 Nr. 1.4**

1. Im zu prüfenden Gehäuse ist bei jedem Versuch eine nachstellbare Lichtbogenbrücke aus Kupferelektroden (Flachkupfer  $4 \times 20 \text{ mm}^2$ ) in etwa 10 cm Entfernung von der Spaltfläche, möglichst in der Spaltebene, einzubauen und mit einem Schmelzdraht zu zünden. Die Lichtbogenbrücke ist mit einer Wechselstromquelle zu verbinden, deren Leerlaufspannung 500 V, 50 Hz und deren Kurzschlußstromstärke bei kurzgeschlossenen Zuleitungen mindestens 5 kA in der 1. Periode des Wechselstroms beträgt. Die Lichtbogenstandzeit soll mindestens 60 ms betragen. Es müssen 30 Versuche durchgeführt werden.
2. Zur Feststellung der Explosionsicherheit ist bei den Versuchen innerhalb und außerhalb des Gehäuses ein Gas-Luft-Gemisch mit mittlerem Stadtgas (vgl. „Stadtgas 1 und 2“ – Müller-Hillebrand: „Grundlagen der Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betrieben“ Zahlentafel 13) zu verwenden.
3. Die Prüfung auf Partikelfestigkeit gilt als bestanden, wenn bei 30 aufeinanderfolgenden Versuchen mit dem gleichen Gehäuse kein Zünddurchschlag erfolgt.

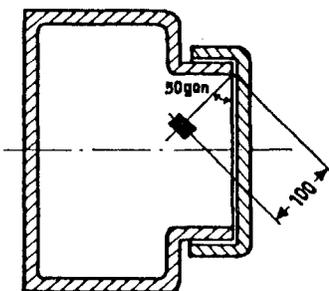
**Beispiele für die Anordnung der Lichtbogenbrücke**



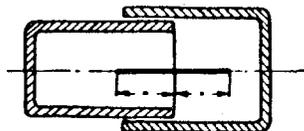
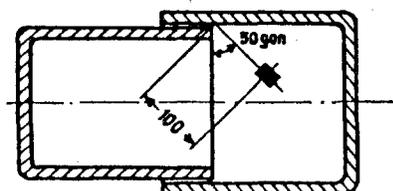
Ebener Spalt  
bei tiefem Deckel



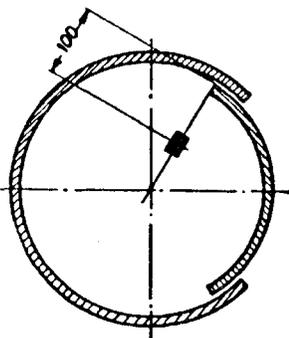
Ebener Spalt  
bei flachem Deckel



Ringspalt



Ringspalt



Spalt in Mantellinie

**Anmerkungen:**

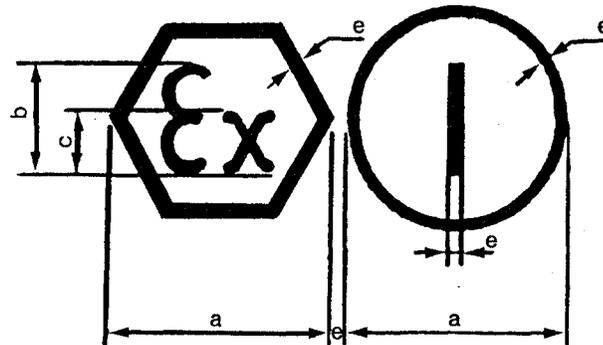
1. Elektroden in der Mitte der nicht dargestellten Gehäusedimension anordnen.
2. Bei zu kleinen Gehäusen Abstand vom Spalt sinngemäß reduzieren.
3. Stromzuführung von unten.

**Kennzeichnung  
schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel  
sowie eigensicherer elektrischer Anlagen und deren Zubehör**

- |  |   |
|--|---|
| <p>Der Hersteller hat dauerhaft, gut sichtbar und lesbar zu kennzeichnen</p> <p>1 schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel</p> <p>1.1 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1:<br/>mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 und entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Normen,</p> <p>1.2 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2:<br/>mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 und den Ergänzungen nach Anhang 2 Nr. 1,</p> <p>1.3 nach § 3 Abs. 1 Nr. 3:<br/>entsprechend VDE 0170/1.69 und Anlage 1,</p> <p>1.4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 4:<br/>entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben;</p> <p>2 eigensichere elektrische Anlagen</p> <p>2.1 nach § 4 Abs. 1 Nr. 1:<br/>mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 und entsprechend der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Norm über eigensichere elektrische Anlagen,</p> <p>2.2 nach § 4 Abs. 1 Nr. 2:<br/>mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1, der Ergänzung nach Anhang 2 Nr. 2 und entsprechend der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Norm über eigensichere elektrische Anlagen,</p> <p>2.3 nach § 4 Abs. 1 Nr. 3:<br/>jeweils auf den elektrischen Betriebsmitteln, von denen die Zündschutzart Eigensicherheit abhängig ist, entsprechend VDE 0170/1.69 und Anlage 1;</p> | <p>3 Zubehör zu eigensicheren elektrischen Anlagen</p> <p>3.1 nach § 4 Abs. 2 Nr. 1:<br/>mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 und entsprechend der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Norm über eigensichere elektrische Anlagen,</p> <p>3.2 nach § 4 Abs. 2 Nr. 2:<br/>mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1, der Ergänzung nach Anhang 2 Nr. 2 und entsprechend der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Norm über eigensichere elektrische Anlagen;</p> <p>4 explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel</p> <p>4.1 nach § 5 Abs. 1 Nr. 1:<br/>mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 3 und entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten harmonisierten Normen,</p> <p>4.2 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2:<br/>mit dem Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 3 und mit zusätzlichen Angaben, die die zur Ausstellung der Bescheinigung zugelassene Stelle für notwendig hält,</p> <p>4.3 nach § 5 Abs. 1 Nr. 3:<br/>entsprechend VDE 0171/1.69,</p> <p>4.4 nach § 5 Abs. 1 Nr. 4:<br/>entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben;</p> <p>5 eigensichere elektrische Anlagen</p> <p>5.1 nach § 6 Nr. 1:<br/>entsprechend den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemachten Europäischen Normen (EN), die den Status einer Deutschen Norm erhalten haben,</p> <p>5.2 nach § 6 Nr. 2:<br/>jeweils auf den elektrischen Betriebsmitteln, von denen die Zündschutzart Eigensicherheit abhängig ist, entsprechend VDE 0171/1.69.</p> |
|--|---|

## Anhang 1 zu Anlage 2

Gemeinschaftskennzeichen für schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel  
sowie eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör  
im Falle einer Konformitätsbescheinigung



$$b = 0,5 a$$

$$c = 0,25 a$$

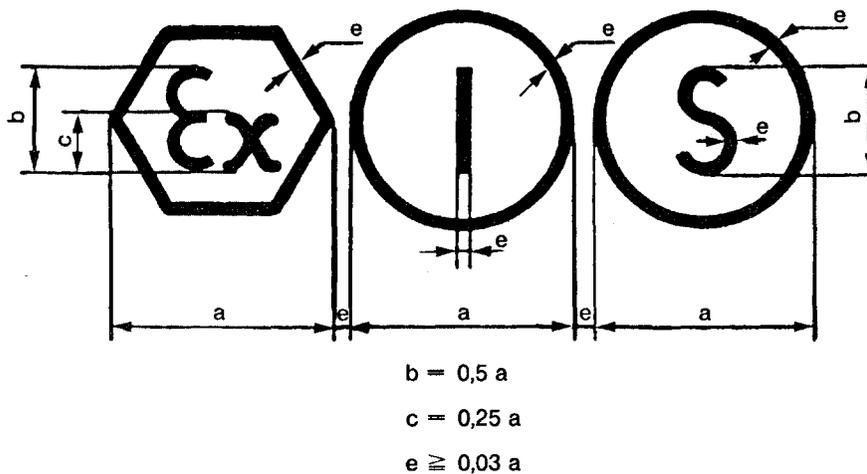
$$e \cong 0,03 a$$

### Ergänzungen des Gemeinschaftskennzeichens

Das Gemeinschaftskennzeichen nach Anhang 1 ist im Falle einer Kontrollbescheinigung zu ergänzen

- 1 bei schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln mindestens durch
  - 1.1 das Zeichen  $\text{\textcircled{S}}$  (unmittelbar hinter dem Gemeinschaftskennzeichen – siehe Abbildung unten),
  - 1.2 die beiden letzten Ziffern der Zahl des Ausstellungsjahres der Kontrollbescheinigung,
  - 1.3 die laufende Nummer der Kontrollbescheinigung im Ausstellungsjahr,
  - 1.4 den Namen oder das Kurzzeichen der zur Ausstellung der Bescheinigung zugelassenen Stelle,
  - 1.5 den Namen des Herstellers oder sein Warenzeichen,
  - 1.6 das vom Hersteller festgelegte Typenzeichen,
  - 1.7 die Fertigungsnummer,
  - 1.8 das Zeichen X hinter der Bescheinigungsnummer, wenn die Prüfstelle es für notwendig erachtet, auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung hinzuweisen,
  - 1.9 die üblichen durch die Konstruktionsnormen für das elektrische Betriebsmittel vorgesehenen Angaben,
  - 1.10 zusätzliche Angaben, die die zur Ausstellung der Bescheinigung zugelassene Stelle für notwendig hält;
- 2 bei eigensicheren elektrischen Anlagen und deren Zubehör (§ 4) mindestens durch
  - 2.1 das Zeichen  $\text{\textcircled{S}}$  (unmittelbar hinter dem Gemeinschaftskennzeichen – siehe Abbildung unten).

Abbildung



**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

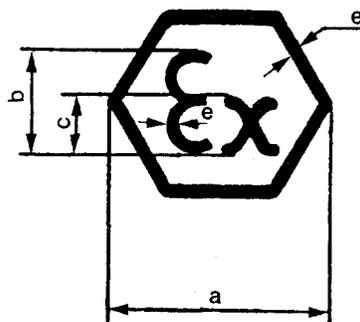
**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten). bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### Anhang 3 zu Anlage 2

#### Gemeinschaftskennzeichen für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel



$$b = 0,5 a$$

$$c = 0,25 a$$

$$e \geq 0,03 a$$